

RS Vwgh 2025/9/15 Ra 2025/11/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §57 Abs3

FSG 1997 §26 Abs3 Z1

FSG 1997 §7 Abs3 Z4

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann auch durch "rein innerbehördliche Vorgänge" - wie hier etwa die Strafregisterabfrage und die Anfrage nach dem Stand des gegen den Revisionswerber geführten Verwaltungsstrafverfahrens - erfolgen (vgl. etwa VwGH 11.3.2016, Ra 2016/11/0025, mwN). Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens kann auch durch "rein innerbehördliche Vorgänge" - wie hier etwa die Strafregisterabfrage und die Anfrage nach dem Stand des gegen den Revisionswerber geführten Verwaltungsstrafverfahrens - erfolgen vergleiche etwa VwGH 11.3.2016, Ra 2016/11/0025, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025110095.L01

Im RIS seit

14.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at